

Satzung der Jugendkunstgruppen**der Stadt Leverkusen**

vom 22. April 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW S. 475/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 22.04.85 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtscharakter und Namen**

1. Die Jugendkunstgruppen sind eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führen den Namen „Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen“.

§ 2**Aufgaben und Ziele**

1. Die Jugendkunstgruppen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit der Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen zu vermitteln sowie Kreativität und gestalterische Phantasie zu fördern.
2. Die Jugendkunstgruppen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und sind keine auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung.

§ 3**Teilnahme**

1. Die Angebote der Jugendkunstgruppen wenden sich in der Regel an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Leitung der Jugendkunstgruppen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Diese Anmeldung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist auch über die jeweilige Kursleitung möglich.
3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können die Angebote ebenfalls nutzen.
4. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Angebot richtet sich nach pädagogischen,

technischen, programmatischen oder sozialen Gründen und wird von der Leitung der Jugendkunstgruppen für den jeweiligen Kurs festgelegt und überprüft.

§ 4

Teilnahmeentgelte

Für den Besuch der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Entgelte nach der Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen in der jeweils vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Fassung. Die entsprechenden Materialkosten sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern aufzubringen.

§ 5

Leitung

1. Die Leiterin/der Leiter und die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter werden von der/dem zuständigen Beigeordneten als hauptamtliche städtische Angestellte bestellt.
2. Die Verwaltungsleitung obliegt der/dem Beigeordneten des Dezernats IV.

§ 6

Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der JKG auf Honorarbasis verpflichtet.
2. Die Lehrkräfte haben eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. Kunsterzieher, Künstler) nachzuweisen.
3. Die Lehrkräfte der Jugendkunstgruppen können eine Vertretung bilden, die bei allen wichtigen Fragen der Jugendkunstgruppen informiert und gehört wird.

§ 7

Aufsicht

Die Aufsicht wird durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten ausgeübt.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern besteht nur während der Zeiten des stattfindenden Unterrichts oder der Veranstaltungen der Jugendkunstgruppen.

§ 9 Versicherungsschutz

Die Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer der Jugendkunstgruppen sind bei Unfällen, die sie während des Kursbesuches, auf dem Hin- und Rückweg oder bei sonstigen Jugendkunstgruppen-Veranstaltungen erleiden, versichert.

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Kursbetrieb bestimmter Sachen wird durch die abgeschlossene Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen Deckungsschutz, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Kursbetrieb entstanden ist, gewährt.

Der Deckungsschutz zu Abs. 1 und 2 entfällt, wenn auf Grund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrunde von dritter Seite Ersatz zu leisten ist.

§ 10 Zusammenarbeit mit Schulen und Instituten

Die Jugendkunstgruppen sollen in enger Verbindung mit den Fachbereichen Soziales, Kinder und Jugend sowie mit anderen Jugend- und Kultureinrichtungen der Stadt Leverkusen zusammenarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft.

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 18.12.2023